



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

---

# Übungen im Strafrecht I

Teil 4b: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

## **Fall 4**



## Strafbarkeit von Daniel



### 1. Einfache Körperverletzung an Ezechiel (Art. 123 Abs. 1 StGB)?

#### a) Obj. TB

- Tathandlung: Schlag ins Gesicht (+)
- Taterfolg: Nasenbeinbruch (+)
- Kausalität (+)

#### b) Subj. TB

- Vorsatz?



## Art. 123 StGB

1. Wer vorsätzlich **einen Menschen** in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





## Strafbarkeit von Daniel



### 1. Einfache Körperverletzung an Ezechiel (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)?

#### a) Obj. TB

- Tathandlung: Schlag ins Gesicht (+)
- Taterfolg: Nasenbeinbruch (+)
- Kausalität (+)

#### b) Subj. TB

- Error in persona = unbeachtlicher Motivirrtum
- Vorsatz: Daniel weiss, dass er seinen Mitzecher durch den Schlag ins Gesicht verletzt und will dies auch (+)

#### c) Rechtswidrigkeit (+)

## Strafbarkeit von Daniel



Nicht strafbar, **weil** schuldunfähig

### d) Schuld

- Art. 19 Abs. 1 StGB: Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt laut SV gegeben (+)
- Unanwendbarkeit von Art. 19 Abs. 1 StGB wegen Art. 19 Abs. 4 StGB (a.l.i.c.)?

Strafbar, **obwohl** schuldunfähig



## Die vorsätzliche actio libera in causa

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit...
- ...mit dem Vorsatz im Zustand der Schuldunfähigkeit die Straftat zu verüben
- Vorsätzliche Ausführung der Tat

You can't be embarrassed by what you did when drunk if you get too drunk to remember





## Strafbarkeit von Daniel



### d) Schuld

- Art. 19 Abs. 1 StGB: Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt laut SV gegeben (+)
- Unanwendbarkeit von Art. 19 Abs. 1 StGB wegen Art. 19 Abs. 4 StGB (a.l.i.c.)?
  - Vorsätzliche Herbeiführung der Schuldunfähigkeit: Daniel will sich nur Mut antrinken (-)
  - Mit dem Vorsatz im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat zu begehen: Daniel hat im schuldfähigen Zustand nicht vor, eine Straftat zu begehen (-)
  - Vorsätzliche Körperverletzung (+)
- Fahrlässige actio libera in causa?
  - Fahrlässige Herbeiführung der Schuldunfähigkeit: Betrinken (+)
  - Fahrlässige Inkaufnahme, im Zustand der Schuldunfähigkeit ein Delikt zu begehen: (-)

**Fazit: Daniel ist schuldunfähig nach Art. 19 Abs. 1 StGB und hat sich daher nicht der einfachen KV nach Art. 123 StGB strafbar gemacht.**



## Strafbarkeit von Daniel



### d) Schuld

- Art. 19 Abs. 1 StGB: Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt laut SV gegeben (+)
- Unanwendbarkeit von Art. 19 Abs. 1 StGB wegen Art. 19 Abs. 4 StGB (a.l.i.c.)?
  - Vorsätzliche Herbeiführung der Schuldunfähigkeit: (+)
  - Mit dem Vorsatz im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat zu begehen: Daniel hat im schuldfähigen Zustand nicht vor, eine Straftat zu begehen (-)
  - Vorsätzliche Körperverletzung (+)
- Fahrlässige actio libera in causa?
  - Fahrlässige Inkaufnahme, im Zustand der Schuldunfähigkeit ein Delikt zu begehen: (-)



## Konstellationen der a.l.i.c. (Schuldunfähigkeit)

Herbeiführung der  
Schuldunfähigkeit

Vorsatz

Fahrlässig

Fahrlässig

Vorsatz

Vorhersehbarkeit der im  
Zustand der Schuldunfähigkeit  
begangenen Straftat

Vorsatz  
(geplant)

Fahrlässig

Vorsatz

Fahrlässig

Vorsätzliche  
a.l.i.c.

Fahrlässige  
a.l.i.c

Fahrlässige  
a.l.i.c

Fahrlässige  
a.l.i.c



## Strafbarkeit von Daniel



### d) Schuld

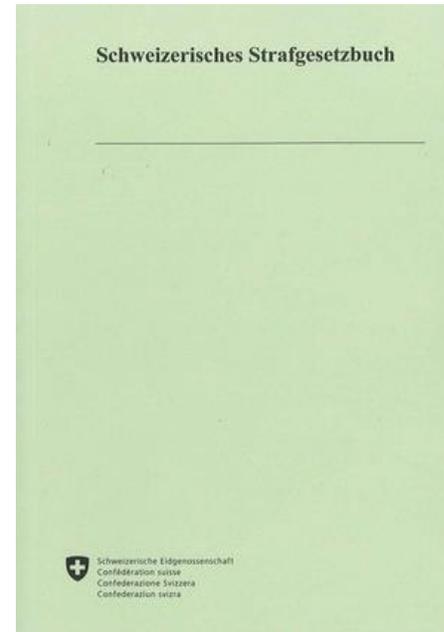
- Art. 19 Abs. 1 StGB: Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt laut SV gegeben (+)
- Unanwendbarkeit von Art. 19 Abs. 1 StGB wegen Art. 19 Abs. 4 StGB (a.l.i.c.)?
  - Vorsätzliche Herbeiführung der Schuldunfähigkeit: Daniel will sich nur Mut antrinken (-)
  - Mit dem Vorsatz im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat zu begehen: Daniel hat im schuldfähigen Zustand nicht vor, eine Straftat zu begehen (-)
  - Vorsätzliche Körperverletzung (+)
- Fahrlässige actio libera in causa?
  - Fahrlässige Herbeiführung der Schuldunfähigkeit: Betrinken (+)
  - Fahrlässige Inkaufnahme, im Zustand der Schuldunfähigkeit ein Delikt zu begehen: (+)

**Fazit: Daniel hat sich der fahrlässigen KV nach Art. 125 StGB strafbar gemacht.**



## Art. 263 StGB

<sup>1</sup> Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.





## Art. 263 StGB

Herbeiführung der  
Schuldunfähigkeit

Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Im Zustand der  
Schuldunfähigkeit begangene  
Straftat

Weder geplant noch vorhersehbar oder vorhersehbar aber nicht  
fahrlässig strafbar

Begehung eines Vorsatz- oder  
Fahrlässigkeitsdelikts im  
Zustand der Schuldunfähigkeit



## Konstellationen der a.l.i.c.

Herbeiführung der  
Schuldunfähigkeit

Vorsatz

Fahrlässig

Fahrlässig

Vorsatz

Vorhersehbarkeit der im  
Zustand der Schuldunfähigkeit  
begangenen Straftat

Vorsatz  
(geplant)

Fahrlässig

Vorsatz

Fahrlässig

Vorsätzliche  
a.l.i.c.

Fahrlässige  
a.l.i.c

Fahrlässige  
a.l.i.c

Fahrlässige  
a.l.i.c



## Art. 263 StGB

Herbeiführung der  
Schuldunfähigkeit

Im Zustand der  
Schuldunfähigkeit begangene  
Straftat

Begehung eines Vorsatz- oder  
Fahrlässigkeitsdelikts im  
Zustand der Schuldunfähigkeit

Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Weder geplant noch vorhersehbar oder vorhersehbar aber nicht  
fahrlässig strafbar



## Art. 263 StGB

<sup>1</sup> Wer **infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig** ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte **Tat** verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.





## Strafbarkeit von Daniel



### 2. Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit nach Art. 263 StGB

- Selbstverschuldete Unzurechnungsfähigkeit: Daniel betrinkt sich (+)
- Im Berausungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar (+)
- Begehung der Tat: siehe oben (+)

**Fazit: Daniel hat sich nach Art. 263 StGB strafbar gemacht, indem er sich betrunken hat und in diesem Zustand den Ezechieel verletzt hat.**



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

---

## Fall 5



## Vorüberlegungen

### **Einfache Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 1 StGB**

- Da Max bei der Tatausführung nicht mehr dabei ist, mit der Strafbarkeit von Heinz und Willi beginnen
- Tat nicht vollendet, Versuch?
- Beteiligungsform?



## Beteiligung an einer Straftat

### Täterschaft

- Allein-/Nebentäterschaft
- Mittäterschaft (mit anderen)
- Mittelbare Täterschaft (durch andere)

### Teilnahme

- Anstiftung (Art. 24 StGB)
- Gehilfenschaft (Art. 25 StGB)



## I. Strafbarkeit von Heinz und Willi

### 1. Versuchte einfache Körperverletzung begangen in Mittäterschaft (Art. 123 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)?

#### a) Vorprüfung

- Nichtvollendung des Delikts: es kam zu keiner Tathandlung (+)
- Strafbarkeit des Versuchs (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB): einfache KV = Vergehen (+)

#### b) Tatbestand

- Tatentschluss
- Beginn der Tatausführung



## I. Strafbarkeit von Heinz und Willi

### 1. Versuchte einfache Körperverletzung begangen in Mittäterschaft (Art. 123 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)?

#### a) Vorprüfung

- Nichtvollendung des Delikts: es kam zu keiner Tathandlung (+)
- Strafbarkeit des Versuchs (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB): einfache KV = Vergehen (+)

#### b) Tatbestand

- Gemeinschaftlicher Tatentschluss: Wissen um den gemeinsamen Tatplan und Wollen eines eigenen wesentlichen Beitrags: Spätestens vor dem Stadion fassen Heinz und Willi den gemeinsamen Entschluss zur Körperverletzung (+)
- Beginn der Tatausführung?



## Zeitpunkt des Beginn der Tatausführung bei Mittätern?

### **Einzellösung(en):**

Jeder Mittäter tritt für sich in das Versuchsstadium ein, wenn

- er seinen eigenen Tatbeitrag erbringt
- die Tat insgesamt in das Ausführungsstadium gelangt ist und er seinen eigenen Tatbeitrag erbracht hat

### **Gesamtlösung:**

Alle Mittäter treten gemeinsam in das Versuchsstadium ein, sobald einer von ihnen mit der Tatausführung begonnen hat



## I. Strafbarkeit von Heinz und Willi

### 1. Versuchte einfache Körperverletzung begangen in Mittäterschaft (Art. 123 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)?

#### a) Tatbestand

- Gemeinschaftlicher Tatentschluss: Wissen um den gemeinsamen Tatplan und Wollen eines eigenen wesentlichen Beitrags: Spätestens vor dem Stadion fassen Heinz und Willi den gemeinsamen Entschluss zur Körperverletzung (+)
- Beginn der Tatausführung: Heinz hat bereits unmittelbar zur Tatausführung angesetzt, damit beginnt auch für Willi die Tatausführung, auch wenn er seinen Beitrag noch nicht geleistet hat (Gesamtlösung) (+)

#### b) RW (+)

#### c) Schuld (+)

#### d) Rücktritt (-)

**Fazit: Heinz und Willi haben sich der versuchten einfachen Körperverletzung begangen in Mittäterschaft (Art. 123 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.**



## II. Strafbarkeit von Max

1. **Versuchte einfache Körperverletzung begangen in Mittäterschaft (Art. 123 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB?)**
  - Gemeinschaftlicher Tatentschluss, der Körperverletzung des alten Mannes in Mittäterschaft umfasst? (-)



## II. Strafbarkeit von Max

2. **Anstiftung zur versuchten Körperverletzung (Art. 123 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB)** durch den Vorschlag, Fans des FCZ zusammenzuschlagen?

a) Objektiver TB:

- Tatbestandsmässige, vorsätzliche und rechtswidrige, versuchte Haupttat (+)
- Bestimmen zur Haupttat: (+)

b) Subjektiver TB:

- Vorsatz bzgl. Bestimmens: (+)
- Vorsatz bzgl. Haupttat: zum ZP der Anstiftung Vorsatz auf Verletzung eines FCZ-Anhängers (+)

c) Rücktritt? (-)

**Fazit: Max hat sich der Anstiftung zur versuchten KV (Art. 123 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.**



## II. Strafbarkeit von Max

### 3. Gehilfenschaft?

- Geht in Anstiftung auf

### 4. Art. 260<sup>bis</sup> StGB?

- Tatbestand nicht erfüllt
- zudem von Anstiftung/Gehilfenschaft zur Haupttat konsumiert



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

---

## Fall 6



# I. Strafbarkeit des R



1. **Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) (+)**
2. **Mord (Art. 112 StGB) (+)**



## II. Strafbarkeit des F



### 1. Mord (Art. 112 StGB) in Mittäterschaft?

- Kein hinreichender eigener Tatbeitrag von F

### 2. Anstiftung zum Mord (Art. 112 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB)?

- kein Hervorrufen des Tatentschlusses durch F



## II. Strafbarkeit des F



### 3. Gehilfenschaft zum Mord (Art. 112 i.V.m. Art. 25 StGB)?

#### a) Objektiver TB:

- Vorsätzliches, tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verbrechen/Vergehen: Art. 112 StGB (+)
- Hilfeleistung: psychische Hilfeleistung (+)

#### b) Subjektiver TB

- Vorsatz bzgl. Verübung der Haupttat durch Haupttäter: (+)
- Vorsatz bzgl. Hilfeleistung: (+)



## II. Strafbarkeit des F



### 3. Gehilfenschaft zum Mord (Art. 112 i.V.m. Art. 25 StGB)?

#### c) Tatbestandsverschiebung wegen Art. 27 StGB?

- Skrupellosigkeit = persönliches Merkmal iSv Art. 27 StGB
- Skrupellosigkeit muss in Person des F gegeben sein (-)

#### 4. RW (+)

#### 5. Schuld (+)

**Fazit: F hat sich wegen Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht.**



### III. Strafbarkeit des A



#### 1. Gehilfenschaft zum Mord (Art. 112 i.V.m. Art. 25 StGB)?

##### a) Objektiver TB:

- Vorsätzliches, tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verbrechen/Vergehen: Art. 112 StGB (+)
- Hilfeleistung: Verkauf des Gifts (+)

##### b) Subjektiver TB

- Vorsatz bzgl. Verübung der Haupttat durch Haupttäter: «Irgendetwas Illegales» (-)

**Fazit: A hat sich nicht mangels Vorsatz nicht der Gehilfenschaft zum Mord strafbar gemacht.**



### III. Strafbarkeit des A



#### Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)

##### a) Tatbestand

- (+) Erfolg, Handlung, Ursachenzusammenhang zwischen Tathandlung und Erfolg
- (+) Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens
- Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Deliktserfolg
  - Vorhersehbarkeit des Erfolges
  - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
  - Schutzzweck der Norm

##### b) Rechtswidrigkeit

##### c) Schuld

**Ergebnis:** Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung gem. Art. 117 StGB.